

## **Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs aus besonderem Anlass gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG)**

Anträge sind gemäß der Gaststättenverordnung **2 Wochen** vor der Veranstaltung zu stellen

**1 Veranstaltung:** .....

**2 Angaben zum Antragssteller**

Verein / Antragssteller: .....

Ansprechpartner: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

<b>3 Zeitraum</b>	<b>Datum</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
Veranstaltungstag 1	.....	.....	.....
Veranstaltungstag 2	.....	.....	.....
Veranstaltungstag 3	.....	.....	.....
Veranstaltungstag 4	.....	.....	.....

**4 Veranstaltungsort**

öffentliche Fläche

Privatgrundstück

Ort, Straße	Hausnummer	Gebäude/Grundstück
.....	.....	.....

**5 Verkauf**

alkoholische Getränke

alkoholfreie Getränke

Speisen: .....

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen und sanitären Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Antragssteller

**Hinweise:**

1. Gemäß der aktuellen Verwaltungsgebührensatzung wird seit dem 01.01.2025, für das Ausstellen einer Gestattung, eine Gebühr von **26,40€** erhoben.

2. Nach § 9 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr. Die gesetzlichen Regelungen über die Nachtruhe bleiben davon unberührt. Soll der Ausschank länger als die o.g. Zeiten sein, so muss eine Sperrzeitverkürzung bei der Gemeinde beantragt werden. Für diese wird eine Gebühr in Höhe von **17,60€** verlangt.

3. Eine Gestattung darf aus "besonderem Anlass" erteilt werden. Ein solcher Anlass liegt vor, wenn der Ausschank und die Bewirtung lediglich von kurzfristiger Natur sind und an ein nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpfen.

4. Eine Gestattung benötigt nicht, wer alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostenproben, zubereitete Speisen und/oder i.V.m. einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

5. Um eine sachgerechte Prüfung des Antrags auf eine Gestattung zu gewährleisten, ist dieser Antrag gemäß § 3 Abs. 1 der Gaststättenverordnung mindestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebes/der Veranstaltung schriftlich zu stellen.

6. Falls ein Festzelt über 75 m<sup>2</sup> Grundfläche und/oder eine Bühne über 100 m<sup>2</sup> Grundfläche aufgestellt werden soll ist dies bereits im Vorfeld anzuzeigen.

7. Sofern keine oder nicht genügend Toiletten zur Verfügung stehen, ist dies Aufstellen eines Toilettenwagens erforderlich.

8. Die persönlichen Daten werden unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes erhoben und sind zur Bearbeitung des Antrages erforderlich.

Gemeinde Schömberg  
Frau Hüttenberger  
Lindenstraße 7  
75328 Schömberg

**Telefon: 07084/14-123**

**E-Mail: [a.huettenberger@schoemberg.de](mailto:a.huettenberger@schoemberg.de)**

**Öffnungszeiten:**

Montag:	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	8:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 18:30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	7:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 12:00 Uhr